

... 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lebensmittelchemie (Version 2018)

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am X beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lebensmittelchemie (Version 2018) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2018, 35. Stück, Nr. 185, curricular Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 26. Stück, Nr. 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Lebensmittelchemie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Chemie an der Universität Wien oder das Bachelorstudium „Ernährungswissenschaften“ an der Universität Wien, sofern die Fachvertiefung „Qualitätsmanagement“ oder „Vertiefende Botanik“ oder „Einführung in die molekulare Ernährung“ absolviert wurden.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

2) Anhang

1. Im empfohlenen Pfad durch das Studium bei Beginn im Sommersemester lauten die Zeilen zu Modul LMC-B3 wie folgt:

”

Modul LMC-B3			
VO Angewandte Lebensmittelanalytik / Applied Food Analytics ¹	3		
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum I / Practical Food Analysis Course I		5	
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II / Practical Food Analysis Course II	7		
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum III / Practical Food Analysis Course III		5	

”

2. Im empfohlenen Pfad durch das Studium bei Beginn im Sommersemester lauten die Zeilen zu „Summe Pflichtmodulbereich“ wie folgt:

”

Summe Pflichtmodulbereich*			
-----------------------------------	--	--	--

Bachelor Ernährungswissenschaften	29	25	16
Bachelor Chemie	24	30	16

”

3) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r